

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.01.2020

Geschäftszeichen:

I 89-1.14.4-126/19

Nummer:

Z-14.4-465

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2020**

bis: **1. Januar 2025**

Antragsteller:

Jansen AG

Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk

Industriestraße 34

9463 Oberriet

SCHWEIZ

Gegenstand dieses Bescheides:

Klemmverbindungen und ihre Komponenten für JANSEN-VISS Fire Fassaden

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und sechs Anlagen mit 11 Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 3. Dezember 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Bei dem Zulassungsgegenstand handelt es sich um Pfosten- und Riegelprofile (Hohlprofile mit Klemmnut) aus Stahl, Anpressprofile aus Stahl oder nichtrostendem Stahl sowie Brandschutzanker, Gewindestifte mit Innensechskant-Antrieb und Zentrierscheiben mit Sechskantkopf aus nichtrostendem Stahl.

Genehmigungsgegenstand sind Klemmverbindungen zur Befestigung von Fassadenelemente (z. B. aus Glas). Die Klemmverbindungen bestehen aus den o.g. Pfosten- oder Riegelprofilen, Brandschutzankern, Gewindestiften, Anpressprofilen und Zentrierscheiben mit Sechskantkopf. Die Zentrierscheiben mit Sechskantkopf, die mit einem Innengewinde versehen sind, werden mit den Gewindestiften verschraubt. Die Gewindestifte werden in die Gewindehülsen der Brandschutzanker, die mit den Klemmnuten der Pfosten- und Riegelprofile kraftschlüssig verbunden werden, geschraubt.

Die linienförmige Klemmverbindung, die durch das Anziehen der Gewindestifte über die Zentrierscheiben und den daraus resultierenden Anpressdruck der Anpressprofile erzeugt wird, dient zur Aufnahme der Windsogbeanspruchung. Die Anpressprofile sind durch die Zentrierscheiben und Gewindestifte in Verbindung mit den Brandschutzankern im Abstand von maximal 300 mm mit den Klemmnuten der Pfosten und Riegelprofile verbunden. Die Beanspruchung der Klemmverbindung erfolgt ausschließlich durch Zugkräfte.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Pfosten- und Riegelprofile

Die Hauptabmessungen der Pfosten- und Riegelprofile sind den Anlagen 2.1 bis 2.3 zu entnehmen.

Die Pfosten- und Riegelprofile werden aus Stahl der Sorte S250GD+Z275 nach DIN EN 10346¹, S260NC nach DIN EN 10149-3² oder S235JR nach DIN EN 10025-2³ hergestellt.

Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2 Anpressprofile

Die Hauptabmessungen der Anpressprofile sind Anlagen 5 zu entnehmen.

Die Anpressprofile werden aus Stahl der Sorte S250GD+Z275 nach DIN EN 10346¹ oder aus nichtrostendem Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 nach der allgemeinen bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6⁴ hergestellt.

Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

1	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
2	DIN EN 10149-3:2013-12	Warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Stählen mit hoher Streckgrenze zum Kaltumformen - Teil 3: Technische Lieferbedingungen für normalgeglühte oder normalisierend gewalzte Stähle
3	DIN EN 10025-2:2019-10	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
4	Z-30.3-6 vom 12.05.2017	Erzeugnisse, Bauteile und Verbindungsmittel aus nichtrostenden Stählen

2.1.3 Gewindestift und Zentrierscheibe

Die Hauptabmessungen des Gewindestifts und der Zentrierscheibe sind Anlage 3 zu entnehmen.

Der Gewindestift und die Zentrierscheibe werden aus nichtrostendem Stahl hergestellt.

Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.4 Brandschutzanker

Die Hauptabmessungen der Komponenten der Brandschutzanker sind Anlage 4.1 und 4.2 zu entnehmen.

Die Komponenten der Brandschutzanker werden aus nichtrostendem Stahl hergestellt.

Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Schweißbeignung für die Längsschweißnaht der Pfosten- und Riegelprofile ist für den Schweißprozess 74 (Induktionsschweißen) gegeben, sofern die allgemeinen Regeln der Schweißtechnik sind. Es ist ein Schweißzertifikat für EXC2 nach DIN EN 1090-1⁵ auf Grundlage einer Verfahrensprüfung erforderlich.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen oder die Anlagen zum Lieferschein der Pfosten- oder Riegelprofile, Brandschutzanker, Gewindestifte, Anpressprofile und Zentrierscheiben mit Sechskantkopf müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Aus der Kennzeichnung müssen zusätzlich das Herstellwerk, die Bezeichnung des Bauprodukts und der Werkstoff hervorgehen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll für die im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen sind regelmäßig zu überprüfen.

⁵ DIN EN 1090-1:2012-02 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile

- Der Nachweis der im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁶ zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis mit den Angaben in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung, Bemessung

Durch eine statische Berechnung ist in jedem Einzelfall die Tragsicherheit der Klemmverbindung nachzuweisen. Es gilt das in DIN EN 1990⁷ in Verbindung mit dem Nationalen Anhang angegebene Nachweiskonzept.

Für den Tragsicherheitsnachweis der Klemmverbindung sind die folgenden charakteristische Werte der Zugtragfähigkeit F_{Rk} bzw. f_{Rk} sowie die Werte der Grenzzugkraft (Beanspruchbarkeit) F_{Rd} bzw. f_{Rd} zu verwenden.

$F_{Rk} = 4,05 \text{ kN} / \text{Befestigungspunkt}$ bzw. $f_{Rk} = 13,5 \text{ kN/m}$

$F_{Rd} = 3,05 \text{ kN} / \text{Befestigungspunkt}$ bzw. $f_{Rd} = 10,17 \text{ kN/m}$

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes gelten die Bestimmungen in den entsprechenden Technischen Baubestimmungen sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6⁴.

Die Nachweise für die Fassadenelemente und für die Pfosten- und Riegelprofile sind separat zu erbringen.

3.2 Ausführung

Die konstruktive Ausführung der Klemmverbindung ist den Anlagen 1 und 6.1 bis 6.3 zu entnehmen.

⁶ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
⁷ DIN EN 1990:2010-12 Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-14.4-465**

Seite 6 von 6 | 8. Januar 2020

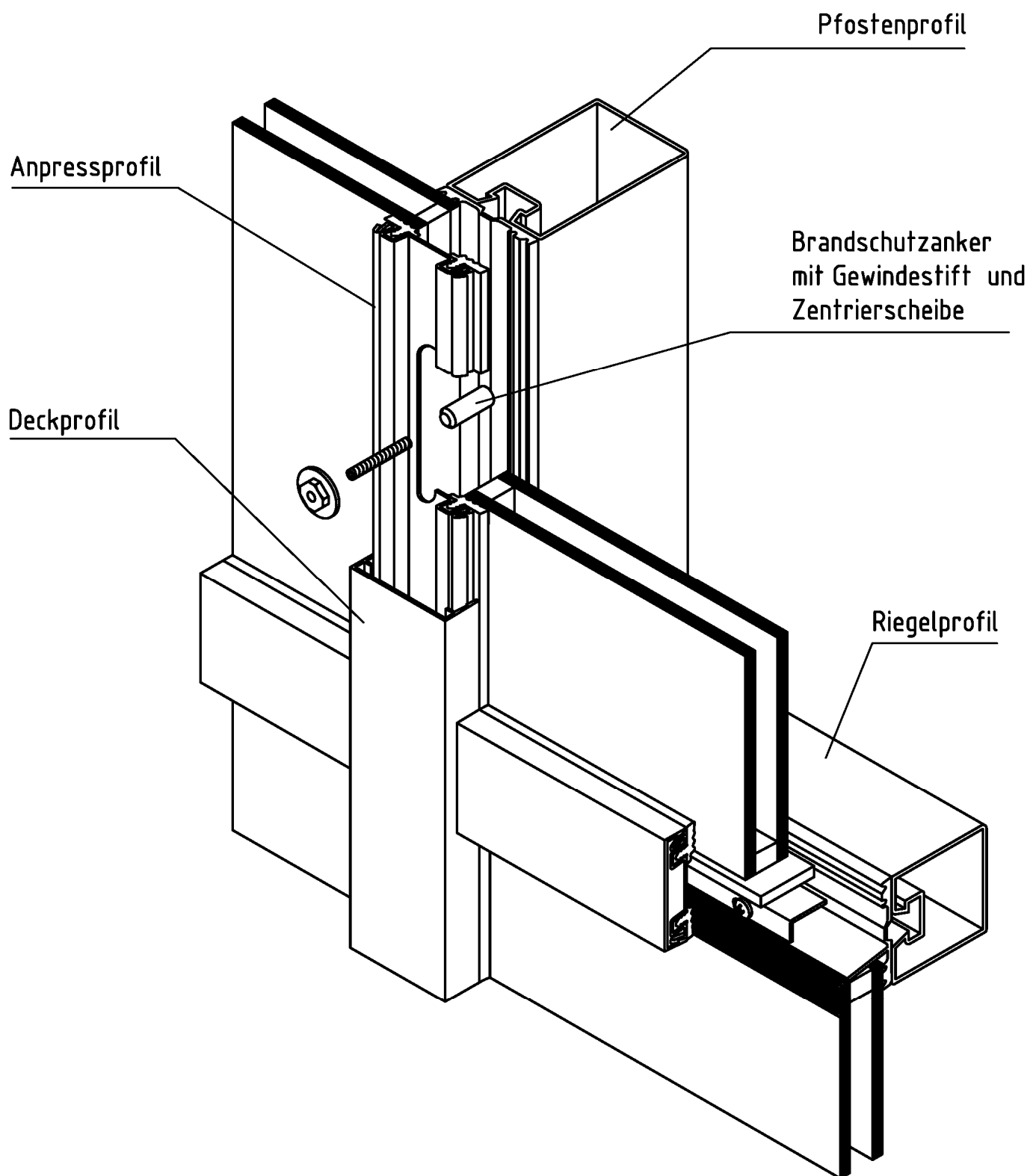
Vom Hersteller ist eine Ausführungsanweisung für die Ausführung der Klemmverbindung anzufertigen und der bauausführenden Firma auszuhändigen. Die Ausführungsanweisung muss u. a. Angaben zum Schraubgerät, zur Einstellung des Schraubgerätes, zur Mindesteinschraubtiefe der Gewindestifte und ggf. zum Anziehmoment enthalten.

Das Anziehen der Gewindestifte und Zentrierscheiben hat so zu erfolgen, dass ein Überdrehen ausgeschlossen ist. Die Mindesteinschraubtiefe der Gewindestifte in die Gewindehülsen der Brandschutzanker beträgt 8 mm.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Klemmverbindungen mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Dr.-Ing. Ronald Schwuchow
Referatsleiter

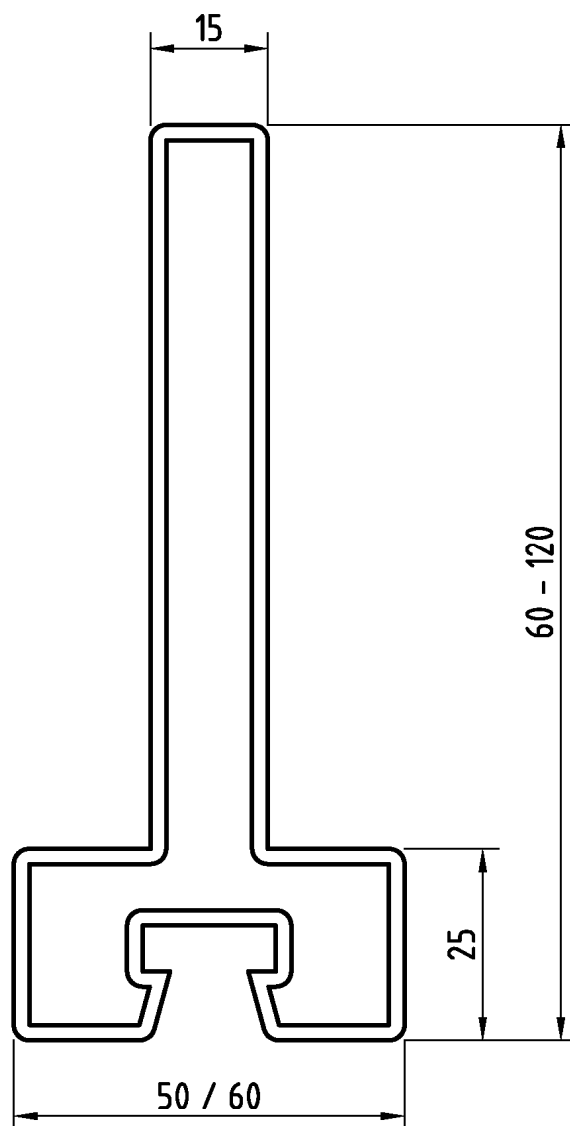
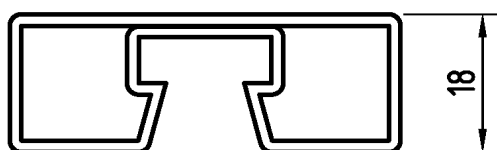
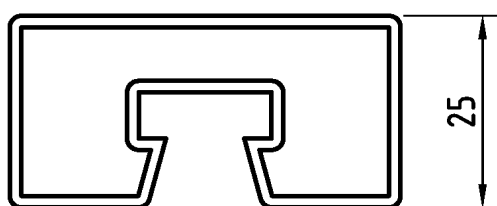
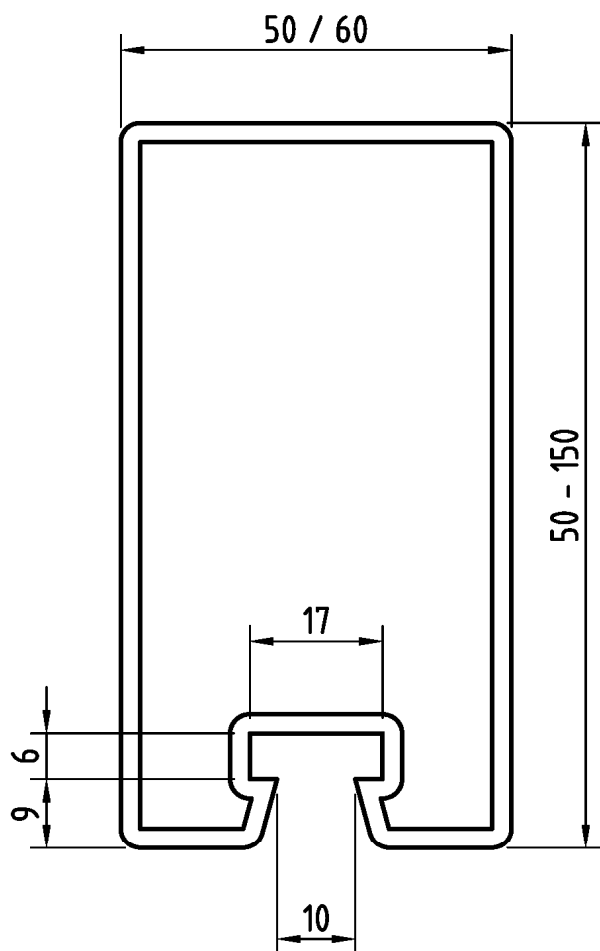
Beglaubigt



Klemmverbindungen und ihre Komponenten für JANSEN-VISS Fire Fassaden

Systemübersicht

Anlage 1

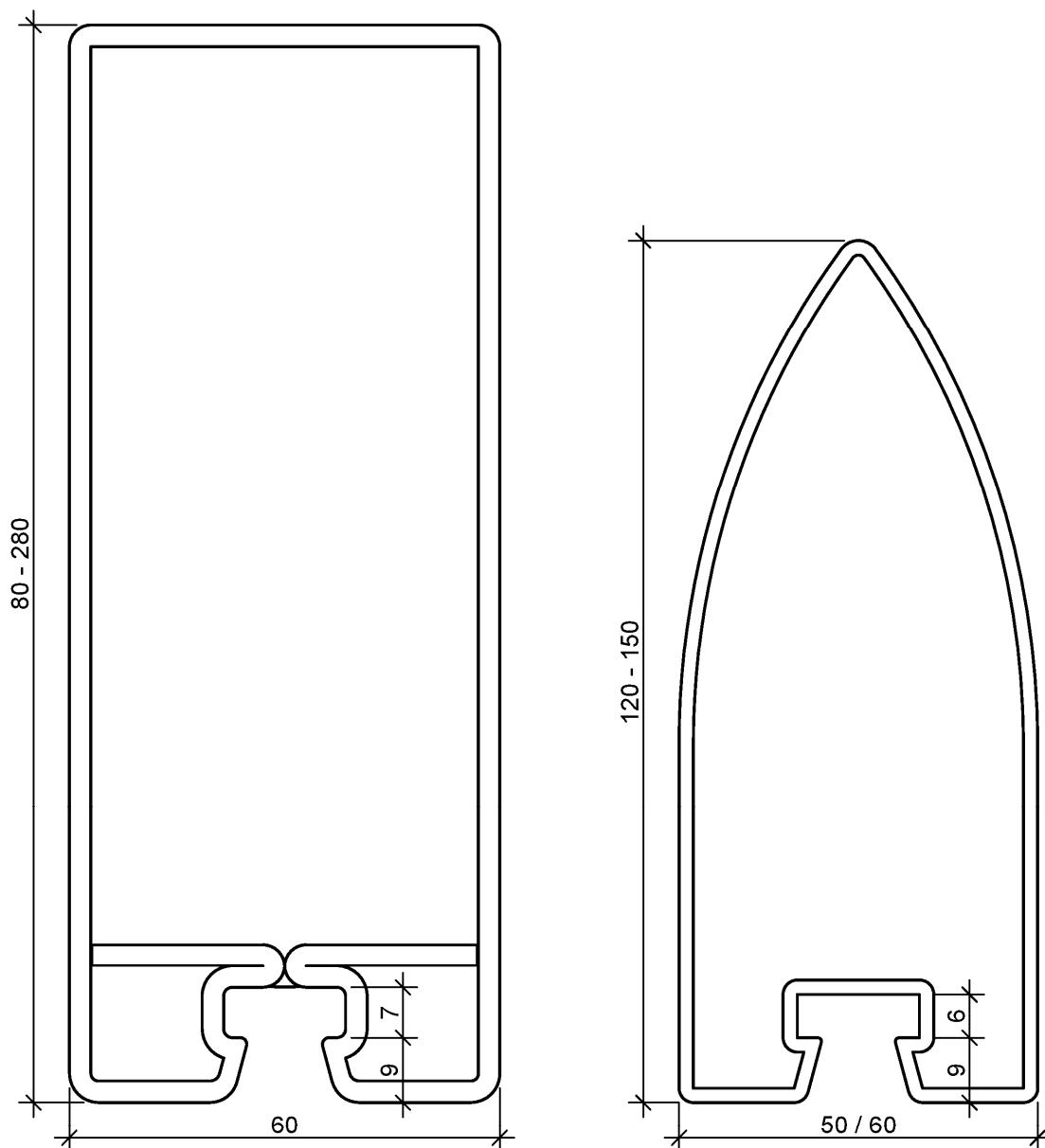


Profilwanddicke mindestens 1.5mm

Klemmverbindungen und ihre Komponenten für JANSEN-VISS Fire Fassaden

Profilübersicht

Anlage 2.1



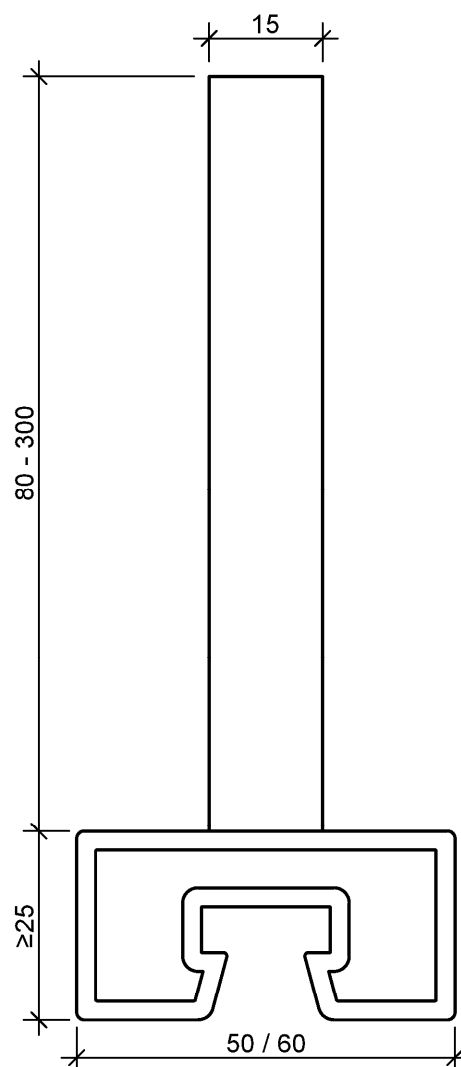
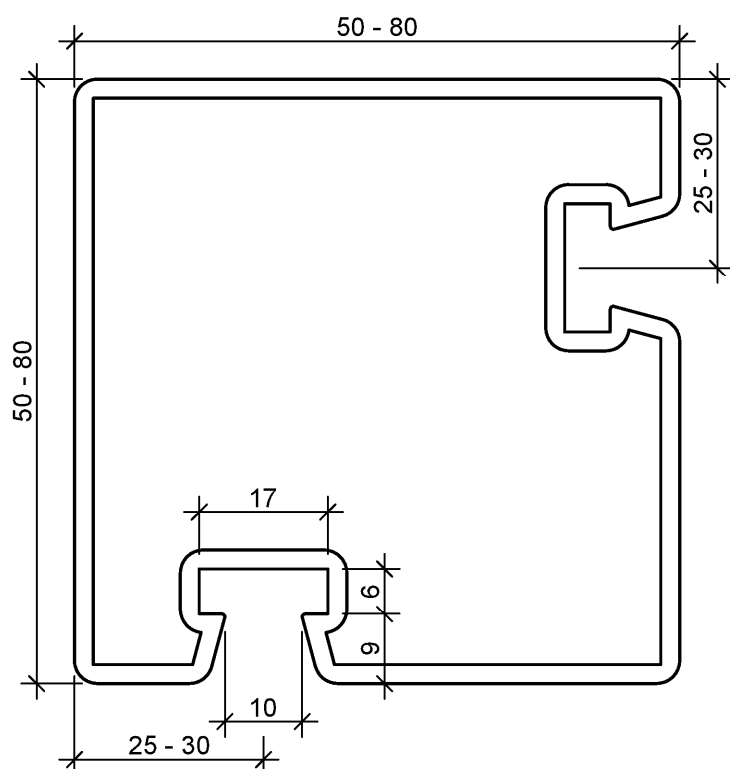
Profilwanddicke mindestens 1.5mm

Maße in mm

Klemmverbindungen und ihre Komponenten für JANSEN-VISS Fire Fassaden

Profilübersicht

Anlage 2.2



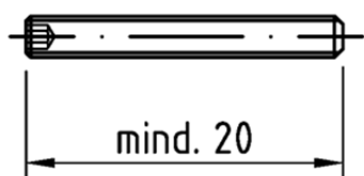
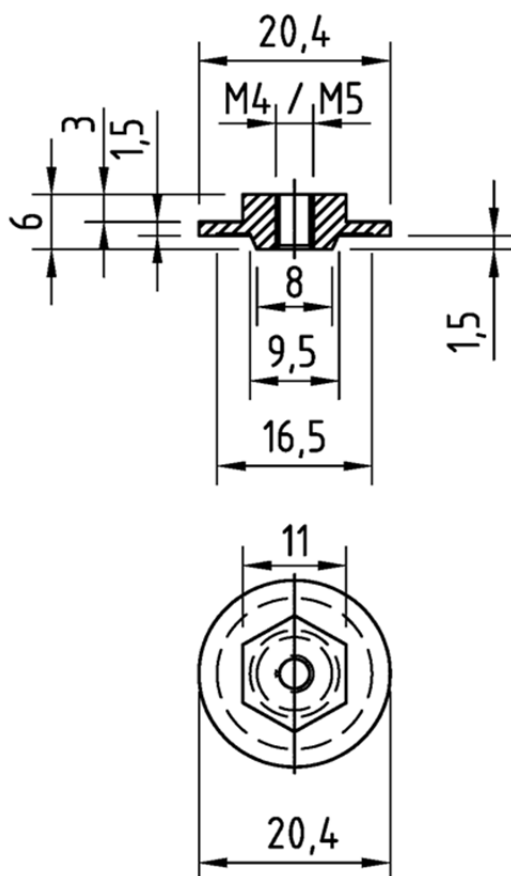
Profilwanddicke mindestens 1.5mm

Maße in mm

Klemmverbindungen und ihre Komponenten für JANSEN-VISS Fire Fassaden

Profilübersicht

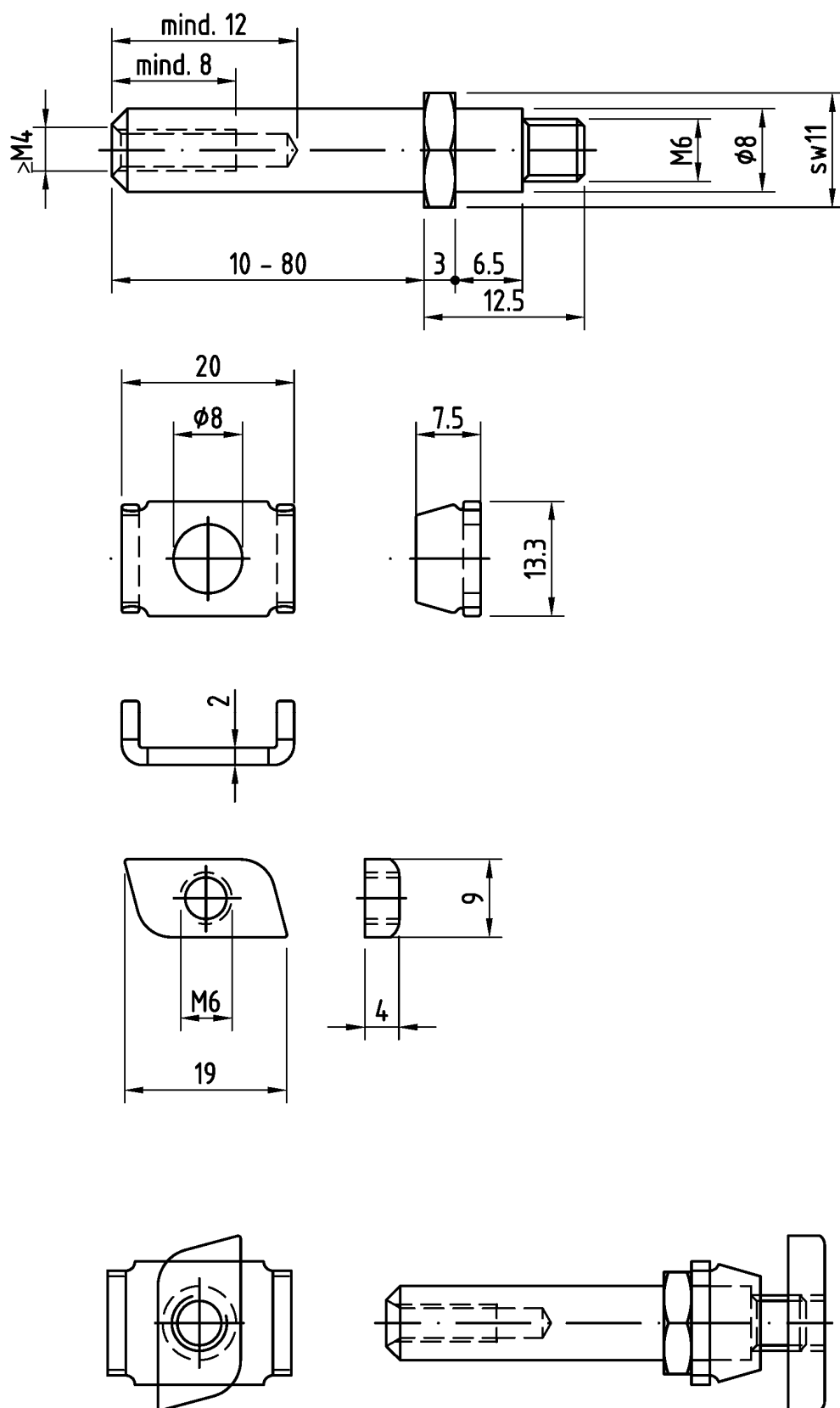
Anlage 2.3



Klemmverbindungen und ihre Komponenten für JANSEN-VISS Fire Fassaden

Gewindestift und Zentrierscheibe

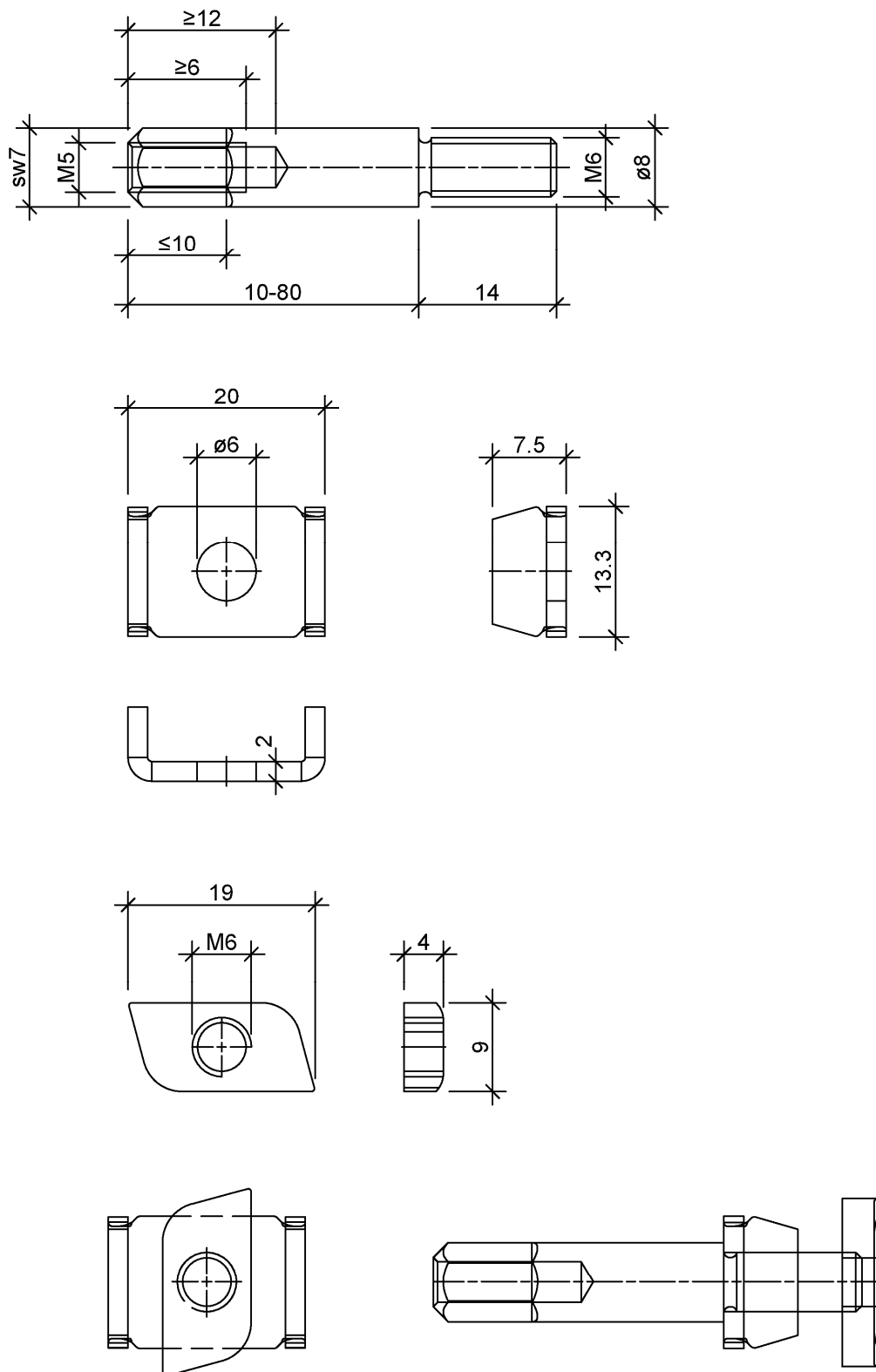
Anlage 3



Klemmverbindungen und ihre Komponenten für JANSEN-VISS Fire Fassaden

Brandschutzanker

Anlage 4.1

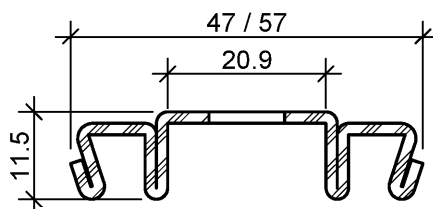
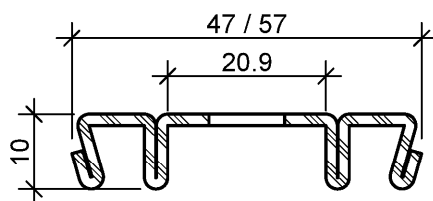
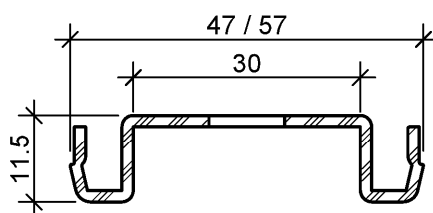
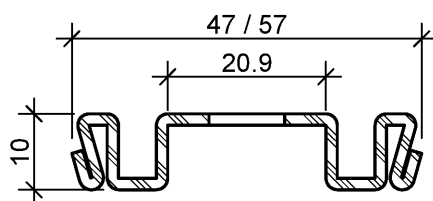


Maße in mm

Klemmverbindungen und ihre Komponenten für JANSEN-VISS Fire Fassaden

Brandschutzanker

Anlage 4.2



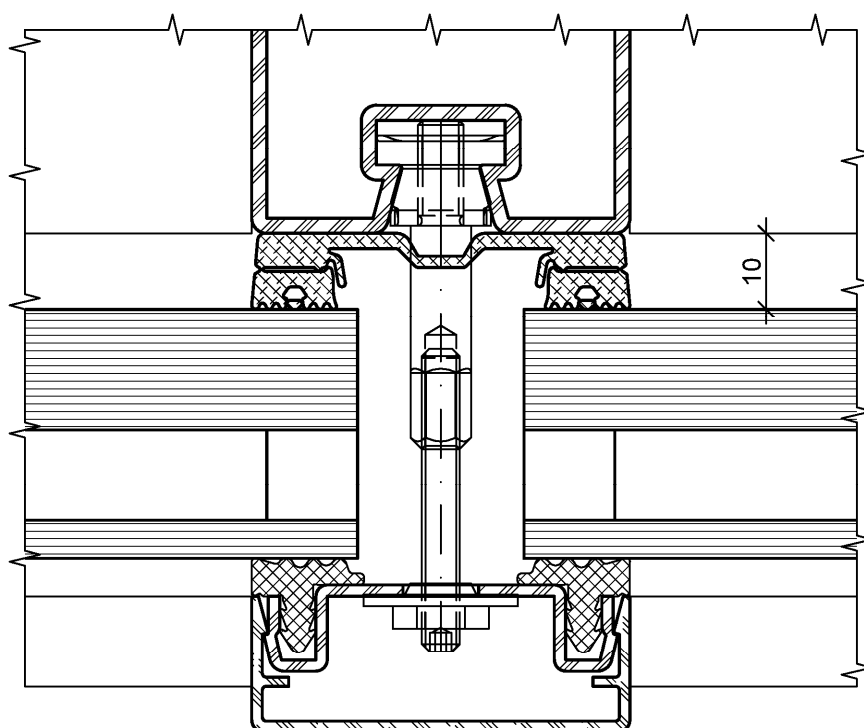
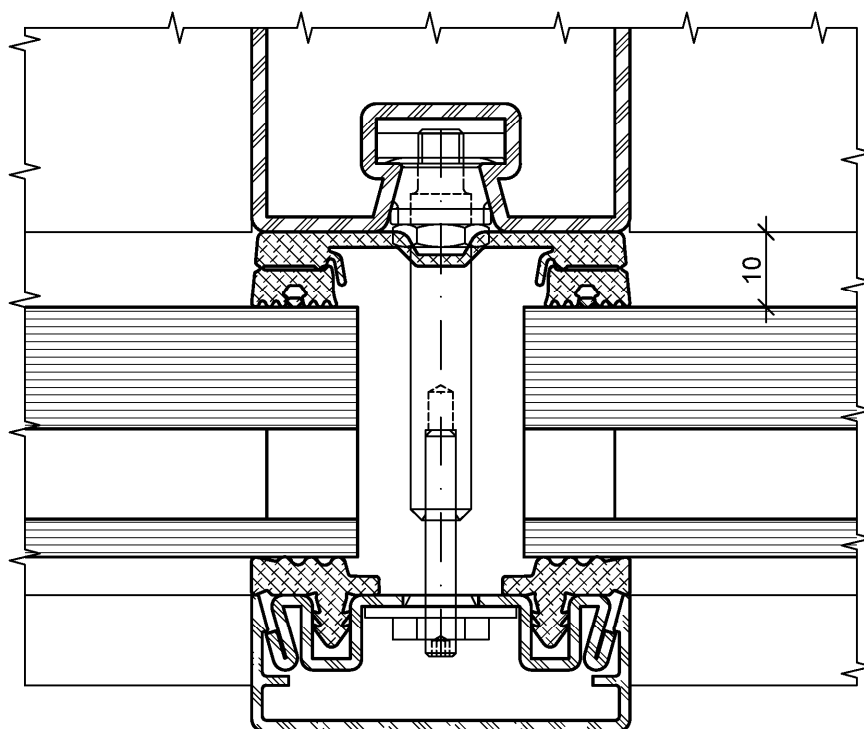
gestanzt, mit Langloch 10 x 50mm, im Abstand 150mm

Maße in mm

Klemmverbindungen und ihre Komponenten für JANSEN-VISS Fire Fassaden

Anpressprofile

Anlage 5

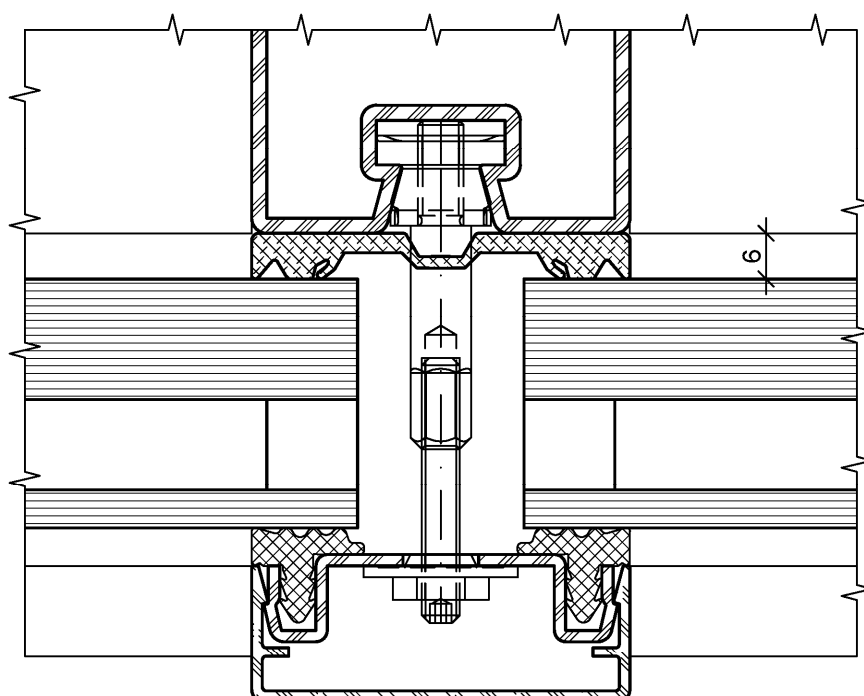
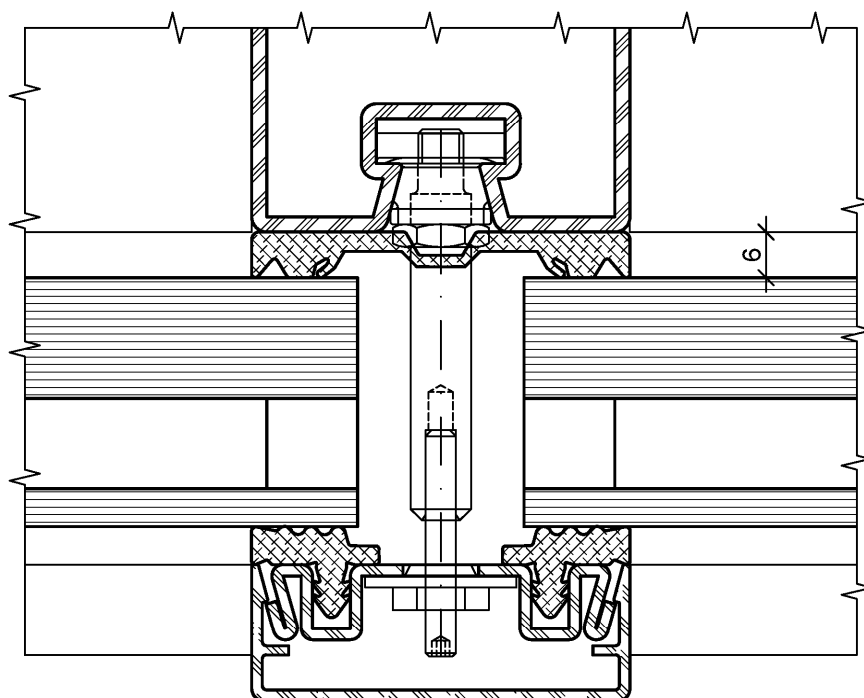


Maße in mm

Klemmverbindungen und ihre Komponenten für JANSEN-VISS Fire Fassaden

Beispiele für die Ausbildung der Klemmverbindung

Anlage 6.1

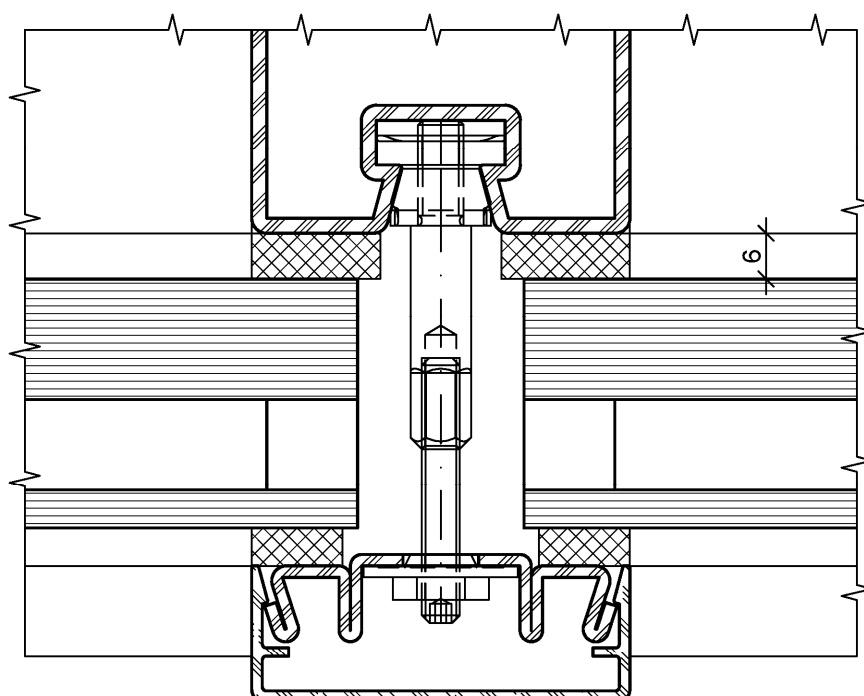
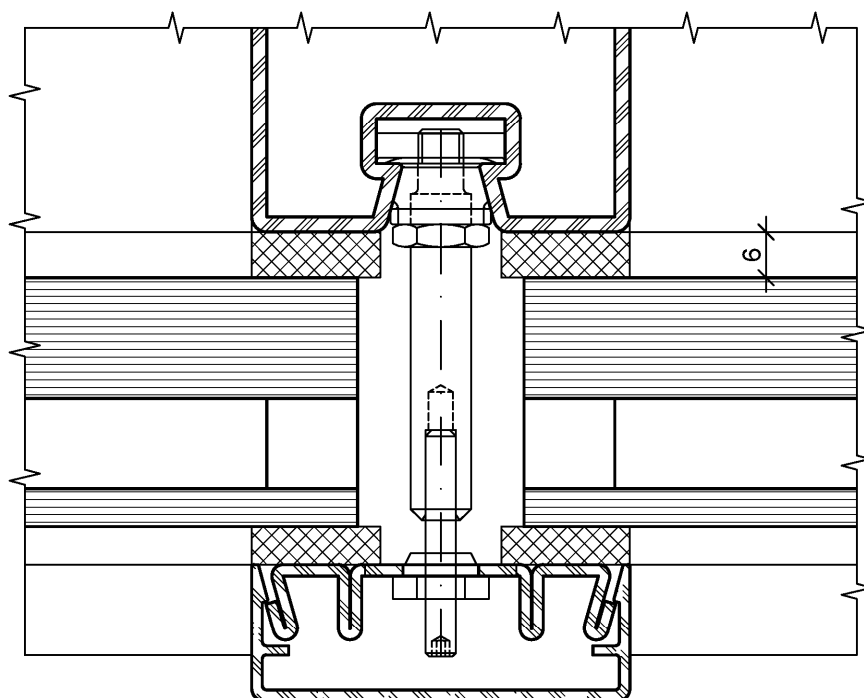


Maße in mm

Klemmverbindungen und ihre Komponenten für JANSEN-VISS Fire Fassaden

Beispiele für die Ausbildung der Klemmverbindung

Anlage 6.2



Maße in mm

Klemmverbindungen und ihre Komponenten für JANSEN-VISS Fire Fassaden

Beispiele für die Ausbildung der Klemmverbindung

Anlage 6.3